



## **Geschäftsordnung des „Netzwerk Selbsthilfe“ in der Stadt Oberhausen**

### **§1 Name**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen: „Netzwerk Selbsthilfe“

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung der Oberhausener Selbsthilfegruppen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied ist jede Oberhausener Selbsthilfegruppe, welche die Ziele und die Zweckbestimmung der Arbeitsgemeinschaft unterstützt und mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle in Verbindung steht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber das Recht, gegenüber den Sprechern und der Mitgliederversammlung (= Gesamttreffen der Oberhausener Selbsthilfegruppen) Anträge zu stellen.  
„Die Mitglieder unterstützen die Arbeitsgemeinschaft und deren Ziele – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise“.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt formlos durch Willenserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder mit Auflösung der Selbsthilfegruppe.

### **§ 6 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
  - die Mitgliederversammlung (Gesamttreffen der Oberhausener Selbsthilfegruppen)
  - das Sprecherteam
- (2) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Selbsthilfe-Kontaktstelle wahrgenommen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung (Gesamttreffen)**

- (1) Oberstes Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Planung der Aktivitäten
  - Förderung des Informationsaustausches zwischen den Gruppen und der Selbsthilfe-Kontaktstelle
  - (im Wahljahr) die Sprecher zu wählen

- über die Geschäftsordnung, Änderungen der Geschäftsordnung sowie
  - die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zu bestimmen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch die Selbsthilfe-Kontaktstelle mit der vorläufig festgelegten Tagesordnung.  
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht der Selbsthilfe-Kontaktstelle
  - Bericht aus den Selbsthilfegruppen
  - Wahl der Sprecher
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Selbsthilfe-Kontaktstelle schriftlich einzureichen.

## § 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.

## § 9 Sprecherteam

- (1) Das Sprecherteam umfasst drei Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Die unbegrenzte Wiederwahl von Sprecherteammitgliedern ist zulässig.  
Nach Fristablauf bleibt das Sprecherteam bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Das Sprecherteam, Mitarbeitende der Selbsthilfe-Kontaktstelle oder Mitglieder von Oberhausener Selbsthilfegruppen vertreten die Belange der Selbsthilfegruppen in der Arbeitsgemeinschaft nach außen und in allen maßgeblichen Ausschüssen und Gremien.
- (3) Das Sprecherteam vertritt die Oberhausener Selbsthilfegruppen in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen (insbesondere bei der jährlichen Konferenz zur Vergabe der pauschalen und projektbezogenen Fördermittel).
- (4) Das Sprecherteam kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Scheidet ein Sprecherteammitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist das Sprecherteam berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.